

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336358)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 198^a). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD. § 229^e.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 31², JRD. § 198^a).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Zahlungen für Versendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Versendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu überenden ist (JRD. § 213).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (AusfBest. zum EstG. § 26; W.D. 3. EstG. § 8).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

3. Jan., April, Juli, Oktober.
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorjhr.).
2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JRB. 3. 107.
3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbWB. § 611 a.)
4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Heftefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbWB. § 610².)

XXVIII

Im Laufe d. Vierteljahrs.

Je bis zum 3. Jan. April, Juli, Oktober. Bis 3. 9. Juli, 9. Oktober, 9. Januar.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD § 227⁶.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 83¹ JRD.
7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligregiffer und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Ueberweisung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 84/85).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

Bis 10. d. M

Bis 15. d. M

Zwischen 10. u. 20. d. M.

Im Laufe des Monats.

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der mit Empfangsbestätigung durch Abbuchung versehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 214 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21² RegD.) Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch. Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts erledigung dem Amtsgericht übersandt.
4. Sämtliche Sterbelfisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einfindung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 182³ u. 4 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 173.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich gegen Marken (JRB. § 33).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Vers. der Kanzleibeamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JRB. S. 107.
9. Vergleichung der Sterbelfisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JRB. § 108).
10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JRB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbuch D W. § 609, JRB. 1912 S. 29/30
12. Gefälligreg. u. Gefälligverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 84).

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Am 1. Jan.
1. Wenn nicht Ende des verfl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
 - a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).
 - b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)
 - c) Die Sterbepfeiliste. (FGB. § 107².)
 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchDV. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —.
- Anfangs des Mon. Januar.
- Bis 6. Januar.
3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.
- Bis spät. 15. 1. Bis spätestens 16. Januar
4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)
 5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Justizministerium es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.
 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustizMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97846 u. 9. 3. 29 Nr. 16374.)
 7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr.)
- Bis 15. Febr.
8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)
 9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —
- Auf Ende Februar.
10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JKB. § 33).
 11. Neuanlage des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Besendungskosten, Telegramme usw. (JKD. § 213).
- Auf 31. März
12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JKD. § 184.)
- Auf 1. April
13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
 - a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JKD. § 88.)
 - b) Amtskostenverzeichnis (JKD. §§ 199 ff.).
 - c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL 1925 S. 107)
- Am 1. April
14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JKD. § 85).
- Bis 9. April

- Bis spätestens
15. April
- Im Laufe des
Monats April
- Längstens
Ende Juni
Auf 1. Juli
- Spätestens bis
1. Oktober
Gegen Ende
Dezember
- Am 31. Dez.
15. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u. an Justizkasse mitteilen (JRD. § 205).
 16. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925., § 9^a, JWBl. 1925 S. 45.
 17. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zuzuführenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
 18. Sturz der Justizgefällvordrucke. (JRD. § 229.)
 19. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
 20. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
 21. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. (GrdbchDW. § 78 u. Apr. 1908 S. 16.)
 22. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV¹).
 23. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a KanzleiD.
 24. Abschluß der Nachweisungen — VordruckGr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchDW. § 608, JWBl. 1912 S. 29.)
 25. Abschluß der Tabellen.

Gege

Am
Grun
des

Am 2